

Beidigung - Vereidigung - Ermächtigung - Ländervergleich Stand August 2009

Land	Bezeichnung Dolmetscher	Bezeichnung Übersetzer	Besondere Anmerkungen	Beeidigende Instanz - Gesetz von	Öffentliche Bestellung	Zuziehung bei Gericht	Anerkennungs-Bereich	Stempel
Baden-Württemberg	"Allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher für die Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg"	Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der Sprache für BW		LG-Präsident - 1976 Für Wohnorte außerhalb von BW der Präsident des LG Stuttgart	ja	nicht geregelt	Land Baden-Württemberg	Stempel, Form, Größe vorgeschrieben. Keine bestimmten Anforderungen für die Reihenfolge der Anordnung
Bayern	"Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher für (Sprache)"	Öffentlich bestellter und beeidigter Übersetzer für (Sprache)	Bestellung als Dolmetscher umfasst immer die Bestellung als Dolmetscher - Unbefugtes Führen der Bezeichnung oder ähnl. lautender Bezeichnung ist eine Ordnungswidrigkeit - Es besteht Mitteilungspflicht bei Veränderungen	LG-Präsident - 2000 Für Wohnorte außerhalb von Bayern LG München I	ja	vorgeschrieben, aber nicht eingehalten	Land Bayern	Form, Größe, Inschrift festgelegt, kein Siegel
Berlin	"Für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigter Dolmetscher"	Ermächtigter Übersetzer	(allgem. beeid. D ist gleichzeitig ermächt. Ü) - Übergangsregelungen zurzeit in Kraft - Neubeeidigung aller D/Ü bis Ende 2010	LG-Präsident - 1992	ausdrücklich verneint - allgemeine Beeidigung nur, damit nicht jedes Mal neu beeidigt werden muß	(in der Praxis vielfach nicht eingehalten)	Landesgerichtsbezirk Berlin	
Brandenburg	Für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache	Für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer der Sprache	Beeidigung für Dolmetscher und Ermächtigung für Übersetzer - Besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Steuergeheimnisses - Mitteilungspflicht bei Veränderungen	LG-Präsident - allgemeine Verfügung aus 2003, gültig bis 2006 (kein Gesetz) - bei Wohnsitz außerhalb von Brandenburg: LG Potsdam	nein, ohne die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen	kein Anspruch	Land Brandenburg	Stempel
Bremen	"Allgemein beeidigter Dolmetscher der ... Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen"	Ermächtigter Übersetzer der ... Sprache für die Gerichte und Notare der Freien Hansestadt Bremen		LG-Präsident - 1995	ausdrücklich verneint	nicht geregelt	Freie Hansestadt Bremen	
Hamburg	"Öffentlich bestellter und allgemein vereidigte/r DolmetscherIn und ÜbersetzerIn für die Sprache"	"Öffentlich bestellter und allgemein vereidigte/r DolmetscherIn und ÜbersetzerIn für die Sprache"	(keine Unterscheidung D/Ü), Beeidigung nicht nach Bedarf, sondern nach Anfrage	1994, novelliert 2005	ja	zwingend	Freie und Hansestadt Hamburg	
Hessen	"Allgemein beeidigte/r Dolm. der ... Sprache für die Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen"	"Allgemein ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache"	Mitteilungspflicht bei Veränderungen - Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung von Dokumenten ausdrücklich hervorgehoben - Verpflichtung zur Annahme von Aufträgen von Gerichten und Notaren, sowie zur kurzfristigen Erledigung. Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Eine vorübergehende Dolmetschertätigkeit ist	1994	nur für D	obligatorisch	Land Hessen	Form, Größe, Inschrift festgelegt
Mecklenburg-Vorpommern	"Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für ... (Sprache)"	Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für ... (Sprache)	(D darf auch übersetzen; Ü darf nur übersetzen) (allg. vereid. D ist nicht gleichzeitig ermächt. Ü), ausdrückliche Festlegung der Pflichten	OLG-Präs. Rostock - 1993	ja	nicht geregelt, Heranziehung öfftl. Besteller und allgemein beeidigter D/Ü gefordert, aber nicht obligatorisch		Form, Größe, Inschrift festgelegt

Beeidigung - Vereidigung - Ermächtigung - Ländervergleich Stand August 2009

Land	Bezeichnung Dolmetscher	Bezeichnung Übersetzer	Besondere Anmerkungen	Beeidigende Instanz - Gesetz von	Öffentliche Bestellung	Zuziehung bei Gericht	Anerkennungs-Bereich	Stempel
Niedersachsen	"Allgemein beeidigter Dolmetscher für die Gerichte und Notare des Landgerichtsbezirks ..."	"Ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache"	keine ausdrückl. Angabe einer Bezeichnung für ermächt. Ü (allg. beeid. D ist gleichzeitig ermächt. Ü), Katalog der Rechte und Pflichten, sowie der Ordnungswidrigkeiten. Zurzeit gelten Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2012	Präs-LG(Ü) Hannover, OLG, AG - 1975	nein	wünschenswert	Landgerichtsbezirk, aber auch OLG-Bezirk, ja sogar AG-Bezirk, Wohnsitzerfordernis durch kleinräumige Beeidigung	
Nordrhein-Westfalen	Allgemein beeidigte/r DolmetscherIn für die ... Sprache/n (§189 Gerichtsverfassungsgesetz) und/oder ermächtigte/r ÜbersetzerIn für dieSprache/n (§ 142 Absatz 3 ZPO)	Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für (Angabe der Sprache/n)	Beeidigung für Dolmetscher und Ermächtigung für Übersetzer (getrennte Verfahren), fachl. Eignung anhand speziellen Kenntnissen nachgewiesen. Bestätigung kann auch in elektronischer Form erteilt werden. Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer Fremdübersetzung ist vorgesehen.	OLG- Präsident - 1.03.2008 - Bei Wohnsitz außerhalb von NRW Präs. des OLG, bei dem der Antragsteller vorwiegend tätig ist	nein	wünschenswert	Land NRW	Stempelabdruck und Unterschrift sind beim Gericht zu hinterlegen.
Rheinland-Pfalz	"Allgemein beeidigte/r Dolm. der ... Sprache für die Gerichte und Notariate des Landes Rheinland-Pfalz"	Ermächtigte/r Übers. der ... Sprache für die Gerichte und Notariate des Landes Rheinl.-Pfalz	Verpflichtung zur kurzfristigen Übernahme von Aufträgen und zur kurzfristigen Erledigung. Bescheinigung auch bei Vorlage einer Übersetzung zur Prüfung auf Richtigkeit und entspr. Zeugnis bzw. Nachweis der Eignung oder gleichw. Ausländ. Diplome	OLG-Präs. - 1998 - Bei Wohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz Präs. Des OLG Koblenz	nein	nicht geregelt	Land Rheinland-Pfalz	frei gestaltbar;
Saarland	"Für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Dolmetscher"	"Für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Übersetzer"		LG-Präs. - 1998 / 1999	nein	nicht geregelt	Saarland - Beeidigung erlischt bei Wohnsitzwechsel	Inschrift lt. Protokoll
Sachsen	"Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Sprache"	Öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für die Sprache	Unbefugtes Führen der Bezeichnung oder einer verwechselbaren Bezeichnung ist eine Ordnungswidrigkeit. Mitteilungs- und Berufspflichten sind genau festgelegt	OLG-Präs. Dresden - 1994	ja		Land Sachsen Beeidigung bei Wohnsitz oder Niederlassung in Sachsen	Stempel
Sachsen-Anhalt	"Öffentlich bestellter Dolmetscher für die Sprache"	"Öffentlich bestellter Übersetzer für die ... Sprache"	"Öffentlich bestellter Übersetzer und Dolmetscher für die ... Sprache", wenn beide Teile zutreffen	LG - DolmG LSA vom 25.03.2002	ja	kein Anspruch	Land Sachsen-Anhalt	Form, Größe, Inschrift geregelt

Beeidigung - Vereidigung - Ermächtigung - Ländervergleich Stand August 2009

Land	Bezeichnung Dolmetscher	Bezeichnung Übersetzer	Besondere Anmerkungen	Beeidigende Instanz - Gesetz von	Öffentliche Bestellung	Zuziehung bei Gericht	Anerkennungs-Bereich	Stempel
Schleswig-Holstein	Allgemein vereidigte/r DolmetscherIn für die ... Sprache - LG	Ermächtigte/r UrkundenübersetzerIn für die ... Sprache - OLG Schleswig	Öffentlichen Listen für ermächtigte Übersetzer ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes, anderweitige Beeidigungen werden toleriert, jedoch ungern. Ermächtigung v. Agenturen unzulässig, kurzfristige Annahme und Erledigung von Aufträgen ist Pflicht, Katalog von Ordnungswidrigkeiten, vorübergehende	OLG- Präs. Schleswig (Ü) LG-Präs. (D)			Land Schleswig-Holstein, Wohnsitz obligatorisch, Ermächtigung entfällt bei Wohnsitzwechsel	ja
Thüringen	"Vom Präsidenten des LG allg. beeid. Dolm. der ... Sprache für die Gerichte und Notare des Freistaats TH"	Vom Präsidenten des LG ermächtigter Übers. der ... Sprache für die Gerichte und Notare des Freistaats TH	(D darf auch übersetzen, Ü darf auch dolmetschen), ausdrckl. Sorgfaltspflicht gefordert. Die Prüfung einer vorgelegten Übersetzung eines anderen Ü auf Richtigkeit und Vollständigkeit ist	LG-Präs. - 1991 - Bei Wohnsitz außerhalb Thürigens Präs- LG Erfurt	nur für D	keine spezielle Regelung	Land Thüringen - Wohnsitz in Thüringen nicht erforderlich	Text laut Spalte B , C ist aufzuführen, keine Vorgabe zur Form

Österreich	"Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher"	keine Unterscheidung D/Ü	keine Unterscheidung D/Ü	Beeidigung: Präsident des OLG (Listeneintragung hingegen wird vorgegenommen vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz jenes Sprengels, in dem der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.)	ja	erfolgt über die Liste, in Ausnahmefällen ad-hoc-Vereidigung möglich	Österreich	erfolgt über die Liste, in Ausnahmefällen ad-hoc-Vereidigung möglich
Schweiz								
Genf	Traducteur-juré / Vereidigter Übersetzer	Ü	Vergütung gemäß Recueil systématique de la législation genevoise (RSG), s. auch www.geneve.ch/legislation/rsg/f/s/rsg_l2_46P03.html	Beeidigung durch "Chancelier de l'Etat de Genève)		nicht geregelt	Genf, aber auch in der ganzen Schweiz	Name, Vorname, Wappen mit Inschrift REPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE Traducteur-juré oder traductrice-jurée Les traducteurs-jurés sont tenus de restituer d'office ce sceau à la chancellerie d'Etat, si leur autorisation est suspendue ou prend fin.
Neuenburg	Traducteur-juré /Vereidigter Übersetzer	Ü	Vergütung und Ü-Listen werden alle 4 Jahre überarbeitet	Assermentation par le président ou la présidente du Conseil d'Etat		nicht geregelt	Neuenburg - Neuchâtel, aber auch in der ganzen Schweiz	Name, Vorname, REPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL Traducteur-juré oder traductrice jurée
Zürich	Interprète judiciaire / Gerichtsdolmetscher	D	s. hierzu die Dolmetscherverordnung. Vergütung unterhalb der Empfehlungen der ASTTI	Obergericht Zürich		nicht geregelt	Zürich, aber auch zu anderen Gerichten geladen	???

Beeidigung - Vereidigung - Ermächtigung - Ländervergleich Stand August 2009

Land	Dienstsiegel	Eidesformel	Bestätigung	dt. Nationalität im Gesetz vorgegeben	Befristung	Persönliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen	Prüfungsamt	Bezeichnung des Gesetzes
Baden-Württemberg	ja	vorgegeben		nein	Bis auf Widerruf oder Verzicht	Persönliche Zuverlässigkeit - Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates - Volljährigkeit	Studium, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung oder gleichwertige Befähigungsnachweise	ja	§§ 14, 15 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 869)
Bayern	ausdrücklich nein	"Als in Bayern öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für die ... Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung der mir im Original (o.a.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig."	genau vorgeschrieben	Dt. + gleichstehende Personen, Ausländer bei Bedarf beeidigt	Bis auf Widerruf, Verzicht oder Rücknahme - Widerruf erfolgt bei wiederholter mangelhafter Übertragung, Verstoß gegen die Schweigepflicht, wiederholten anderen Verstößen und mangelnder persönlicher Eignung	Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, keine einschlägigen Vorstrafen, Volljährigkeit, persönlich zuverlässig	Bayrische staatliche Prüfung an Fachakademien (andere werden erst anerkannt) als gleichwertig anerkannte Prüfungen in der BRD. Zulassung von Prüfungen anderer Prüfungsämter als gleichwertig nach Anerkennung durch bayr. Prüfungsamt (Kultusministerium), bayr. staatl. Prüfung unter Einbeziehung des Justizministeriums	ja	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. August 1981 (GVBl. S. 324)
Berlin	nein	vorgegeben		nein	Widerruf bei erheblichen Bedenken gegen die Sachkunde, insbesondere bei wiederholter mangelhafter Übertragung, sowie bei nachhaltiger Nichteignung	Persönliche Zuverlässigkeit, kurzfristige Verfügbarkeit für Gerichte und Notare in Berlin	Hochschulzeugnis oder staatliche Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte D/Ü-Prüfung im Ausland, Nachweis praktischer Tätigkeit (bei D)	ja	§ 19 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73)
Brandenburg	nein	vorgegeben	nicht vorgeschrieben	nein	bis auf Widerruf wegen mangelnder Eignung, die nachgewiesen werden muss, bei Wohnsitzänderung in anderes Bundesland oder Ausland, bei persönlicher Unzuverlässigkeit	Persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis), Angehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder mit Niederlassungserlaubnis in der EU	Dolmetscher: Hochschulabschluss oder staatl. Prüfung oder gleichwertiger Abschluss im Ausland. Nachweis praktischer Tätigkeit als D. Übersetzer: staatliche Übersetzerprüfung im Inland oder als gleichwertig anerkannte im Ausland	nein	§ 8 Abs. 4 Brandenburgisches Gerichtsneordnungsgesetz (BbgGerNeuOG) vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198)
Bremen	nein			nein	Widerruf bei Bedenken gegen die Sachkunde oder persönlicher Nichteignung, oder Wohnsitzverlegung außerhalb von Bremen	Persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) und Eignung, Wohnort in Bremen	Studium, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung	ja	Keine gesetzliche Regelung
Hamburg	ja, Missbrauch = Straftat	vorgegeben; zusätzlich Verpflichtung zum Hinweis, wenn der Vereidigte sich der Richtigkeit seiner Übertragung nicht sicher ist	genau vorgeschrieben	nein	Zuerst auf 5 Jahre, nach 5 Jahren erneutes Gespräch bei der Behörde für Inneres, Wiederbestellung erfolgt auf Antrag. Erlöschen mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder durch Verzicht. Es ist möglich die Vereidigung ruhen zu lassen. Widerruf erfolgt bei wiederholter mangelhafter Übertragung oder bei Pflichtverletzung gem. HmbDolmG	Pol. Führungszeugnis und die Zusage, sich 24 Std. zur Verfügung zu halten, was die Behörde auslegen kann, kein Wohnsitzzwang	Eignungsfeststellungsverfahren, bzw. von der Behörde anzuerkennendes entsprechendes Verfahren oder Prüfungen	ja	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen sowie Dolmetschern und Übersetzern (Hamburgisches Dolmetschergesetz - HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377) (Neufassung des HmbDolmG von 1986)
Hessen	nein	vorgegeben		nein	Ausdrücklich Streichung aus Verzeichnis bei Aufgabe der beruflichen Niederlassung in Hessen; ausdrücklich gleichzeitiger Widerruf der Ermächtigung bei Streichung aus dem Verzeichnis der ermächtigten Übersetzer	Persönliche Zuverlässigkeit (Prüfung bei ausländischen Kandidaten, die nicht Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten sind, unter Einbeziehung der zuständigen Ausländerbehörde), Volljährigkeit	inländische staatliche Prüfung als Dolmetscher oder Übersetzer oder von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländ. Prüfung. GGf. Nachweis der fachlichen Eignung durch die Bescheinigung des Amtes für Lehrerbildung/Staatliche Prüfungen in Darmstadt	ja	Keine gesetzliche Regelung
Mecklenburg-Vorpommern	ausdrücklich nein		genau vorgeschrieben: "Als vom Präsidenten des Landgerichts ... öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) für die ... Sprache bestätige ich: ..."	nein	Erlöschen der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung bei Verlegung des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung außerhalb des Landes oder bei wiederholter mangelhafter Übertragung	Persönliche Zuverlässigkeit, Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, Volljährigkeit	Hochschulstudium als D, Ü Diplom-Sprachmittler, staatl. Prüfung, ein ausländisches als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, auch Eignungsfeststellungsverfahren	ja	Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz - DolmG) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 2)

Beeidigung - Vereidigung - Ermächtigung - Ländervergleich Stand August 2009

Land	Dienstsiegel	Eidesformel	Bestätigung	dt. Nationalität im Gesetz vorgegeben	Befristung	Persönliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen	Prüfungsamt	Bezeichnung des Gesetzes
Niedersachsen	nein		"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt. (Ort, Datum, Unterschrift). Vom Landgericht	nein	Widerruf bei Verzicht, pers. Unzuverlässigkeit oder bei Bedenken gegen die Sachkunde	Persönliche Zuverlässigkeit, kurzfristige Verfügbarkeit für Gerichte, Behörden und Notare in Niedersachsen	Nachweis des mühelosen Verstehens von Gehörtem oder Gelesenen, der spontanen, sehr flüssigen und genauen Wiedergabe und des Erkennens auch feinerer Bedeutungsunterschiede im Deutschen, sowie in der Fremdsprache, sowie eine sichere Kenntnis der deutschen Rechtssprache. Bei Antragstellern aus dem	nein	Keine gesetzliche Regelung
Nordrhein-Westfalen	nein	vorgegeben (lediglich Wahlmöglichkeit mit oder ohne religiöse Formel)	genau vorgeschrieben: "Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt. (Ort, Datum, Unterschrift). Durch den Präsidenten des OLG ... ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache"	nein	Allgem. Beeidigung und Ermächtigung führen automatisch zur Eintragung in das allgem. D- und Ü-Verzeichnis. Befristung auf 5 Jahre. Danach kostenpflichtiger Antrag auf Verlängerung. Widerruf bei wiederholter fehlerhafter Übertragung oder Wegfall der Voraussetzungen.	Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (Zeugnisse, Referenzen, Führungszeugnis)	IHK-Prüfung als D/Ü, Hochschulstudium, staatlich anerkannte Sprachschule, im Ausnahmefall: Empfehlungsschreiben - OLG-Präsident entscheidet im Einzelfall nach Anhörung der IHK D'dorf	nein, IHK-Prüfungen	Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer, sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2008, S. 128)
Rheinland-Pfalz	ausdrücklich nein	vorgegeben	"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird	nein	Streichung aus Verzeichnis, wenn D/in bzw. Ü/in sich persönlich oder fachlich als ungeeignet erweist	Persönliche Zuverlässigkeit	Hochschulstudium als D,Ü, staatliche Prüfung als D,Ü, als gleichwertig anerkannte ausländische Prüfung, sprachl. Kenntnisse entsprechend der Stufe C2 des Gemeinsamen europ. Referenzrahmens	ja	
Saarland		vorgegeben		ja (od. Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates)	Streichung aus Verzeichnis bei Wegzug aus dem Saarland oder Nichteignung	Ehrenamtsfähigkeit (eidesstattl. Versicherung), keine Beschränkung der Verfügung über Vermögen aufgrund gerichtlicher Anordnung (eidesstattl. Versicherung), polizeiliches Führungszeugnis, geistige und körperliche Eignung, Volljährigkeit	Hochschulstudium, staatliche Prüfung - für die Sprachen, die in SL geprüft werden, nur Prüfung des Prüfungsamtes in SL	ja	
Sachsen		vorgegeben	genau vor-geschrieben: "Als vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden öffentl. bestellter und allg. beeidigter Übersetzer für	nein	Ausdrückliches Erlöschen der Bestellung bei Aufgabe der beruflichen Niederlassung und des Wohnsitzes in Sachsen	Führungszeugnis	Hochschulstudium, staatliche Prüfung beim Prüfungsamt	ja	
Sachsen-Anhalt	nein	vorgegeben	genau vorgeschrieben	nein	Ausdrückliches Erlöschen der Bestellung bei Aufgabe der beruflichen Niederlassung bzw. des Wohnsitzes in Sachsen-Anhalt. Widerruf bei Verzicht oder wiederholter mangelhafter Übertragung, Pflichtverstoß od. Wegfall der pers. Voraussetzungen	Führungszeugnis, schriftliche Erklärung, ob Ermittlungsverfahren anhängig, Angaben, ob hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, Bescheinigung zum Wohnsitz oder der beruflichen Niederlassung, Volljährigkeit, pers. Zuverlässigkeit	Eignungsfeststellungsverfahren durch das Kultusministerium aufgrund von Zeugnissen od. Anerkennung der Gleichwertigkeit (staatl. Prüfung, Hochschulzeugnisse oder gleichwertige Abschlüsse bei Ausländern)	nein	Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. März 2002 (GVBl. S. 1105)

Beeidigung - Vereidigung - Ermächtigung - Ländervergleich Stand August 2009

Land	Dienstsiegel	Eidesformel	Bestätigung	dt. Nationalität im Gesetz vorgegeben	Befristung	Persönliche Voraussetzungen	Fachliche Voraussetzungen	Prüfungsamt	Bezeichnung des Gesetzes
Schleswig-Holstein	nein		"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt (Ort, Datum, Unterschrift). Für die Gerichte und	nein	Wohnsitzwechsel aus Schleswig-Holstein hinaus führt zum Verlust der Ermächtigung / Vereidigung, Beristung auf 5 Jahre, Verlängerung auf Antrag möglich. Widerruf wg. Verstöße gg. Pflichten möglich	Pol. Führungszeugnis, ers. Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, kurzfristige Verfügbarkeit für Gerichte und Staatsanwaltschaften.	Hochschulstudium, staatl. anerkannte D-/Ü-Prüfung od. gleichwertige Eignung, sichere Kenntnisse der dt. Rechtssprache	nein	Vermutliches Inkrafttreten des Gesetzes im Oktober 2009
Thüringen		inhaltlich vorgegeben	"Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der --- Sprache wird	nein	Keine Befristung. Widerruf wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, bei wiederholter fehlerhafter Übertragung.	Persönliche Zuverlässigkeit (Fragebogen)	Hochschulstudium, staatliche und staatlich anerkannte Prüfung oder auf andere Weise nachgewiesene Kenntnisse, oder gleichwertige Eignung für Antragsteller aus dem Ausland	nein	Keine gesetzliche Regelung
Österreich	nein	vorgegeben		österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Rezertifizierung: Das zuständige OLG überprüft alle 5 Jahre, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung gegeben sind: a) Nachweis von Dolmetsch- oder Übersetzungsaufträgen im Rahmen von Gerichtsverfahren, b) Nachweis des Besuchs einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen.	Leumundszeugnis (=polizeiliches Führungszeugnis)	Für Absolventen der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" ist ein Nachweis über eine zweijährige Berufstätigkeit als Ü und D, für alle anderen Bewerber ein Nachweis über eine fünfjährige Berufstätigkeit als Ü und D unmittelbar in den der Eintragung vorausgehenden Jahren erforderlich. Eignungsfeststellungsverfahren.	ja	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
Schweiz									
Genf	ja	"Je le jure" ou "Je le promets"	es besteht nur eine quantitative Kontrolle. Die Ü müssen 4-5 Übersetzungen pro beglaubigt anfertigen + Wohnsitz in Genf (genau vorgeschrieben)	être de nationalité suisse ou titulaire d'un permis d'établissement ou encore d'une autorisation de séjour durable et être autorisé à exercer une activité lucrative indépendante; être domicilié en Suisse depuis 3 ans dont la dernière année à Genève;	Tous les 5 ans, à compter de l'assèmentation ou du dernier renouvellement de l'autorisation, la chancellerie d'Etat vérifie que le TJ remplit toujours les conditions nécessaires (domicile, statut professionnel, pratique régulière).	offrir par ses antécédents et son comportement toute garantie d'honorabilité et de solvabilité	diplôme universitaire de traduction/une licence universitaire notamment en droit, en économie, en sciences politiques ou en lettres et pratique de la traduction, surtout dans le domaine juridique, pendant 3 ans/5 ans + Prüfung abzulegen.	ja	Règlement du recueil systématique de la législation genevoise (RSG)
Neuenburg	ja	"Je le promets" ou "Je le jure" ou "Je le jure devant Dieu"	automatique à chaque changement de législature	nein	Keine Befristung	Kein Reglement	Dossier d'admission soumis à l'ASTTI	ja	Keine
Zürich	???		keine Vorgaben	in der Regel Schweizer Bürgerin oder Bürger ist oder seit mehreren Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt	Erfüllt eine im Verzeichnis eingetragene Person die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht mehr, wird der Eintrag gelöscht. Eine Löschung kann auch aus administrativen Gründen erfolgen, insbesondere wenn zahlreiche besser qualifizierte Personen zur Verfügung stehen	a) handlungsfähig ist, b) über einen guten Leumund, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, d) gestützt auf die bisherige Tätigkeit eine unabhängige Auftragsbefreiung und ein korrektes Verhalten gewährleisten kann verfügt,	2-tägige Schulung) die hochdeutsche Sprache grundsätzlich in Wort und Schrift beherrscht, b) eine Fremdsprache grundsätzlich in Wort und Schrift beherrscht, c) korrekt, vollständig und rasch dolmetschen oder übersetzen kann	ja	Dolmetscherverordnung und Reglement der Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesens. www.obergericht-zh.ch